

# Preisliste



**Neustädter**  
 **Zeitung** 

**Verlagsgesellschaft und Druckerei GmbH & Co. KG**

**Boschstraße 12  
31535 Neustadt am Steinhuder Meer  
Postfach 3140  
31523 Neustadt am Steinhuder Meer  
Telefon 0 50 32 / 955 123 • Fax 0 50 32 / 12 21  
[www.neustaedter-zeitung.de](http://www.neustaedter-zeitung.de)**

# Verlagsangaben

## E-Mail Adressen:

Für Anzeigen: [anzeigen@neustaedter-zeitung.de](mailto:anzeigen@neustaedter-zeitung.de)  
Für Redaktion: [redaktion@neustaedter-zeitung.de](mailto:redaktion@neustaedter-zeitung.de)  
Für Technik: [satz@neustaedter-zeitung.de](mailto:satz@neustaedter-zeitung.de)

## Redaktion und Anzeigenannahme:

Boschstraße 12 und Marktstraße 3

## Erscheinungsweise:

Wöchentlich Mittwoch und Samstag

## Anzeigenschluss:

Mittwochausgabe Montag 17.00 Uhr  
Samstagsausgabe Donnerstag 12.00 Uhr

**Auflage:** je 23.305

**Druckverfahren:** Rollenoffset

**Satzspiegel:** Berliner Format,  
285 mm breit, 425 mm hoch

## Bankverbindungen:

### Sparkasse Hannover

(BIC SPKHDE2HXXX)

IBAN DE 73 2505 0180 2000 718847

### Hannoversche Volksbank eG

(BIC VOHADE2HXXX)

IBAN DE 37 2519 0001 0200 253100

## Zahlungsbedingungen:

10 Tage rein Netto, Bankeinzug 3 % Skonto.

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Neustadt a. Rbge.

## Informationen für die digitalen Druckunterlagen:

Schnell und einfach übergeben Sie uns Ihre Daten per E-Mail:  
**anzeigen@neustaedter-zeitung.de**

auf Datenträger: USB-Stick, CD

Ordner: Schicken Sie uns alle Daten für einen Auftrag bitte in einem Ordner gesammelt. Geben Sie dem Ordner einen Namen, aus dem der Erscheinungstag und der Auftraggeber/Kunde erkennbar sind.

Dateiformate EPS und PDF: PDF 1.4 Daten müssen mit Adobe Acrobat ab Version 4.05 erzeugt sein.

Programme: Photoshop 6.0, InDesign 2.0, Adobe Illustrator 2.0,

Schriften: Sollten eingebunden sein; alternativ müssen verwendete Schriften mitgeliefert werden aber grundsätzlich in Zeichenwege umgewandelt werden.

Bilder: Graustufen/Farbbild:  
Auflösung mindestens 150 dpi

4C-Farben: Vierfarbanzeigen dürfen keine Schmuckfarben (Volltonfarben) enthalten, sondern nur die Prozessfarben Cyan, Magenta, Yellow und Black

# Anzeigenpreise Neustädter Zeitung

Preisliste Nr. 34  
Gültig ab 1.1.2018

Anzeigenpreis je mm	Direktpreis schwarz/weiß	Direktpreis 1 Zusatzfarbe 4C	Grundpreis schwarz/weiß	Grundpreis 1 Zusatzfarbe 4C
<b>Titelseite</b>	<b>1,95 €</b>	<b>2,16 €</b>	<b>2,25 €</b>	<b>2,30 €</b>
<b>Sonstige Seiten</b>	<b>1,10 €</b>	<b>1,21 €</b>	<b>1,26 €</b>	<b>1,29 €</b>
<b>Familienanzeigen*</b>				
<b>PRIVAT (Hochzeit, Verlobung, Geburt) 0,36 €**</b>				
<b>Trauer privat 0,38 €**      Trauer gewerblich 0,46 €**</b>				
<b>Anzeigen</b> gemeinnütziger Vereine und Verbände*	<b>0,50 €*</b>			

## Zuschläge:

Für Platzierungswünsche werden 30 % auf den Direkt- oder Grundpreis in Rechnung gestellt.

## Chiffre-Gebühr

Bei Abholung **3,50 €**  
Bei Zustellung **5,50 €**

Alle Preise zzgl. Mehrwertsteuer

Sollte eine gewerbliche Anzeige in zwei aufeinander folgenden Ausgaben unverändert erscheinen, gibt es auf die 2. Anzeige 40 % Rabatt auf den Direkt- oder Grundpreis.

\*Nicht rabattierfähig

\*\*Privatanzeigen nur gegen Barzahlung bzw. Bankeinzug. Rechnungen für Privatkunden nur gegen Gebühr.

## Malstaffel bei

6 Mal = 5 %  
12 Mal = 10 %  
24 Mal = 15 %  
52 Mal = 20 %

## Mengenstaffel

3.000 mm = 5 %  
5.000 mm = 10 %

10.000 mm = 15 %    30.000 mm = 21 %  
20.000 mm = 20 %    50.000 mm = 22 %

Rabatte werden nicht rückwirkend gewährt

# Kombinationsanzeigen

Erfolgreich werben in der Kombination

Neustädter Zeitung mit Hallo Wochenblatt Garbsen,  
Hallo Wochenende Garbsen und Wunstorfer Stadtanzeiger

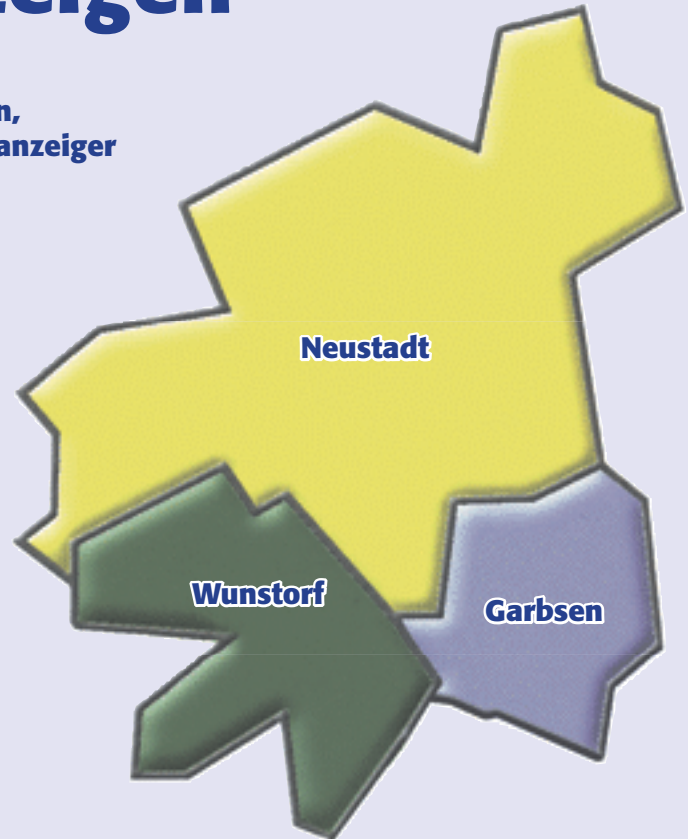
Preise auf Anfrage.

**Neustädter**  
Zeitung

Wunstorfer  
**Stadtanzeiger**

hallo HANNOVERSCHES  
**WOCHENBLATT**

**hallo**  
wochenende



# Beilagen

**Beilagenpreise pro 1.000 Exemplare**  
**Mindestauflage 5.000 Exemplare**

**Gewicht:** Bis zu 20 g 57,- €  
**Beilagenauflage:** Bedingt durch maschinelles Einlegen ist es notwendig,  
1 % mehr Exemplare (max. 400) als Auflage anzuliefern.

**Mindestformat:** 105 x 148 mm (DIN A6)

**Höchstformat:** BF 210 x 290 mm (größere Formate müssen entsprechend gefalzt angeliefert werden).  
Eine Leporellofaltung ist nicht möglich.

**Anlieferung:** Frei Haus

**Liefertermin:** Spätestens 4 Tage vor Erscheinungstermin.

Beilagen dürfen nicht den Eindruck eines redaktionellen Bestandteiles der Zeitung erwecken und müssen sich deutlich von der Papierqualität sowie vom Satzspiegel abheben. Auf Beilagen werden keine Rabatte gewährt, ausgenommen AE-Provision.

Kombinationsmöglichkeiten für Anzeigen und Beilagen in der Region Hannover sind auf Anfrage möglich.

**Lieferanschrift für Beilagen:**  
**Oppermann-Druck und Verlag**  
**Gutenbergstraße 1, 31552 Rodenberg**  
**Telefon 0 57 23 / 7 00 15**

# Geschäftsbedingungen

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungstreibenden oder sonstigen Interessenten in dieser Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
  2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
  3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. in der Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
  4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
  5. Bei der Errechnung der Abnahmengrößen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
  6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
  7. Der Verlag kann für redaktionell gestaltete Anzeigen oder für Anzeigen die in Themen-Kollektiven erscheinen von der Preisliste abweichende Preise vereinbaren, die auch anteilige Kosten für thematisch unterstützende redaktionell gestaltete Beiträge enthalten können.  
Redaktionell gestaltete Anzeigen dürfen keine Angebote enthalten.
  8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses - und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken, Fremdanzeigen oder Fremdbeilagen enthalten, werden nicht angenommen.  
Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
  9. Für die rechtzeitige Anlieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an.  
Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
  10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichen, unrichtigen oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages.  
Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und erlaubter Handlung sind - auch bei telefonischer Auftragserteilung - ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlages, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt.  
Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen, in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den vorhersehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt.  
Reklamationen müssen - außer bei nicht offensichtlichen Mängeln - innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
  11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzlichen Frist mitgeteilt werden.
  12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
  13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt.  
Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen von Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
  14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen.  
Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
  15. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
  16. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckstöcke und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglicher vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
  17. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisreduzierung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage - oder wenn eine Auflage nicht genannt ist - die durchschnittlich verteilte (gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisreduzierung berechtigter Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren 20 v.H. beträgt.  
Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisierungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber vor dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
  18. Bei Zifferanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Zifferanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet.  
Die Eingänge auf Zifferanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein.  
Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Zifferdienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.
  19. Druckunterlagen werden nur auf besonderer Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
  20. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages.  
Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz.  
Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nichtkaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.
- Unerbrecht: Für die Gestaltung von Anzeigen und Entwürfen, die an Dritte weitergereicht werden, wird 15 % Urheberprovision berechnet.  
Grundlage ist diese Preisliste.